

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Die bauliche Nutzung wird als Lager- und Recyclingplatz für unbelasteten Bauschutt im Sinne eines Gewerbegebietes (GE) gemäß § 9 der BauNVO festgesetzt.

Der Lager- und Recyclingplatz dient dem Recycling und der Ablagerung von unbelasteten mineralischen Stoffen (Beton, Ziegel, Holz) aus Bauschutt. Als Anlage zum Brechen und Klassieren wird eine mobile Anlage mit innerhalb des Grundstückes wechselndem Standort eingesetzt.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 (1) BauNVO wird wie folgt festgesetzt: GRZ 0,6

2. Bauweise und bauliche Gestaltung

Es werden keine feststehenden Gebäude oder Anlagen auf dem Lagerplatz errichtet.

Als Werkstatt- und Büroräum wird ein Baucontainer mit einer Grundflächenabmessung von 3,00x6,00m aufgestellt. Der Standplatz für den Werkstatt- und Bürocontainer befindet sich innerhalb des befestigten Zufahrtbereiches.

2.1 Flächenbefestigung

Die private Zufahrt sowie der Zufahrtbereich sind zu befestigen. Empfohlen wird eine Befestigung mit Betonplatten, Farbe grau, auf entsprechendem Unterbau.

Für den Werkstatt- und Bürocontainer ist eine Aufstellfläche als ortsfeste Betonbodenplatte zu schaffen.

Die Ablagerungs- und Stellfläche für die mobile Brecheranlage wird mit Schottermaterial teilversiegelt.

2.2 Aufschüttung

Der maximal zulässige Neigungswinkel der Aufschüttung wird mit 45° bei einer Böschungsneigung von 1:1 festgesetzt.

Die Aufschüttung von Recyclingmaterial innerhalb des begrünten Walles kann bis zu einer Höhe von 4,00m über Gelände erfolgen.

Als max. Aufschüttungshöhe für den begrünten Erdwall sind 2,5m u. geplanten Gelände (Schotterfläche) zulässig.

2.3 Einfriedungen

Das Grundstück wird vollständig von einem begrünten Wall umgeben.

Im Zufahrtbereich ist zwischen den Wällen ein Zaun sowie ein Rolltor vorzusehen. Zulässig sind Maschendraht- oder transparente Stahlzäune sowie Metalltore.

2.4 Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes erfolgt von der öffentlichen Erschließungsstraße "Am Stadtweg".

Das Grundstück erhält einen Anschluß an die entlang des "Stadtweges" verlaufende Energieversorgung.

Das auf den versiegelten und befestigten Flächen anfallenden Oberflächenwasser wird versickert.

Für das zeitweise auf dem Grundstück arbeitende Personal wird eine Chemotoilette aufgestellt, die in regelmäßigen Abständen zu entleeren ist.

3. Maßnahmen der Grünordnung

Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen liegen im Geltungsbereich.

Als landschaftspflegerische Maßnahme erfolgt eine Begrünung des Erdwalles. Es sind flächige Pflanzungen einheimischer, klein- bis mittelwüchsiger Straucher zulässig.

Zulässig sind Sträucher der Pflanzgröße 0,60-1,50m. Die Bepflanzung des Walles hat vom Böschungfuß aus höhenabgestuft zu erfolgen.

Gehölzarten

Weigela	Weigelia
Monogyna	Weißdorn
Corylus avellana	Haselnuß
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Schneeball
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Forsythia	Goldglöckchen
Rosa canina	Hundsrose
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cotoneaster dammeri	Kriechmispel
Hedera helix	Gem. Efeu

Der Wall parallel zum Stadtweg ist bis Ende 2001 zu begrünen.

Die Gesamtmaßnahmen zur Grünordnung sind bis Ende 2002 umzusetzen.

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz-Überschwemmungszonen.

Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete werden vom Geltungsbereich nicht berührt.

Für den Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Rohstoffsicherungsinteressen bestehen für den Standort nicht.

Bodendenkmale/Bodenfunde sind im ausgewiesenen Bereich nicht bekannt.